

GEMEINDEORDNUNG

Januar 2006

INHALTSVERZEICHNIS

	I. Grundsätze und Aufgaben	Seite
Art. 1	Begriff	1
Art. 2	Aufgaben	1
Art. 3	Bürgerrecht	1
Art. 4	Gemeindebetriebe	1
Art. 5	Finanzhaushalt	1
	II. Organisation	
Art. 6	Organe	2
	1. Die Stimmberechtigten	
Art. 7	Ausübung der Rechte	2
	a) Wahlen und Abstimmungen an der Urne	
Art. 8	Urnenwahl	2
Art. 9	Stille Wahl	2
Art. 10	Urnenabstimmung	3
	b) Gemeindeversammlung	
Art. 11	Rechtssetzung, weitere Geschäfte	3
Art. 12	Einberufung	3
Art. 13	Einberufungsfrist, Orientierung	3
Art. 14	Traktanden	4
Art. 15	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	4
	2. Der Gemeinderat	
Art. 16	Zusammensetzung	4
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 18	Finanzkompetenz	5
Art. 19	Geschäftsordnung	5
Art. 20	Information	5
	3. Der Gemeindeammann	
Art. 21	Einzelbehörde	6
Art. 22	Weitere Zuständigkeit	6

4. Kommissionen

Art. 23	Zusammensetzung	6
Art. 24	Präsidium	6
Art. 25	Aufgaben	6
Art. 26	Schulkommission	7

5. Wahlbüro

Art. 27	Zusammensetzung	7
---------	-----------------	---

6. Geschäfts-/ Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Art. 28	Zusammensetzung	7
Art. 29	Aufgaben, Berichterstattung	8
Art. 30	Externe Revisionsstelle	8

7. Verwaltung

Art. 31	Gemeindepersonal	8
Art. 32	Anstellungsbedingungen	8
Art. 33	Organisation	8

III. Rechtspflege

Art. 34	Rechtsmittel	9
---------	--------------	---

IV. Schlussbestimmungen

Art. 35	Inkraftsetzung	9
---------	----------------	---

Zur einfacheren Lesbarkeit gelten in der Gemeindeordnung die männlichen Bezeichnungen auch für die weiblichen.

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1

Begriff Die Gemeinde Salmsach ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Art. 2

Aufgaben ¹Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner. Sie besorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

²Sie erfüllt auch die Aufgaben der Primarschule gemäss Kantonalem Volksschulgesetz.

Art. 3

Bürgerrecht Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

Art. 4

Gemeindebetriebe ¹Die Gemeinde ist verantwortlich für die Bereitstellung von Wasser und Energie. Mit externen Energielieferanten resp. Werkbetreibern sind Versorgungs- und Lieferverträge abzuschliessen. Sie führt die Gasversorgung nach kaufmännischen Grundsätzen.

²Sie kann auf Gemeindebeschluss weitere Betriebe führen, sich beteiligen, bestehende auflösen, veräussern oder ihre Rechtsform verändern.

Art. 5

Finanzhaushalt Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die verfügbaren Mittel sind effektiv und effizient einzusetzen.

II. Organisation

Art. 6

Organe	Die Organe der Gemeinde sind: <ol style="list-style-type: none">1. die Stimmberechtigten2. der Gemeinderat3. der Gemeindeammann4. der Schulpräsident5. die Schulkommission6. die Rechnungsprüfungskommission7. die weiteren Kommissionen8. das Wahlbüro9. die Verwaltung
--------	--

1. Die Stimmberechtigten

Art. 7

Ausübung der Rechte	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.
---------------------	--

a) Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Art. 8

Urnenwahl	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: <ol style="list-style-type: none">a. den Gemeindeammannb. den Gemeinderatc. den Schulpräsidentend. die Schulkommissione. die Rechnungsprüfungskommissionf. das Wahlbüro
-----------	--

Art. 9

Stille Wahl	¹ Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro werden in stiller Wahl bestätigt, wenn bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag nicht mehr oder weniger Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste eingegangen sind, als jeweils Mitglieder zu wählen sind.
-------------	---

²Mit der Ankündigung der Wahl ist auf die Möglichkeit der stillen Wahl hinzuweisen. Das Zustandekommen und das Ergebnis der stillen Wahl ist bis spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag amtlich zu publizieren.

Art. 10

Urnen-
abstimmung Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne bei eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten.

b) Gemeindeversammlung

Art. 11

Rechtssetzung,
weitere Ge-
schäfte

Nebst ihren Pflichten in Gesetz und Verfassung nimmt die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse wahr:

- a. Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- b. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Genehmigung und Änderung von Reglementen
- e. Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- f. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten
- g. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- h. Beteiligung an Unternehmen
- i. Beitritt zu Zweckverbänden
- k. alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen oder die über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen

Art. 12

Einberufung Die Stimmberechtigten versammeln sich zur Gemeindeversammlung:

1. bis 31. Januar zur Genehmigung des Voranschlages
2. bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung
3. auf besondere Einberufung des Gemeinderates
4. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird

Art. 13

Einberufungs-
frist,
Orientierung Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch schriftliche Einladung sowie Zustellung der Stimmausweise. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates mit einer schriftlichen Botschaft bekanntzugeben.

Art. 14

Traktanden An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 15

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften ¹Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

²Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat; sie sind an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.

2. Der Gemeinderat

Art. 16*

Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied aus der Schulkommission sein muss. Er vertritt seine Entscheide als Kollegialbehörde.

Art. 17

Aufgaben und Kompetenzen Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung, die Schule, die Kommissionen und die Werkbetriebe
2. Bestimmung der Entwicklungsziele und Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung
3. Vertretung der Gemeinde nach aussen
4. Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt
5. Einberufung der Gemeindeversammlung
6. Festlegen von Ort und Zeit des Aufstellens der Stimm- und Wahlurnen
7. Wahl des Vize-Gemeindeammanns, der Vertreter in die Zweckverbände und Körperschaften, der Kommissionen und Beauftragten, sofern vom Gesetz oder der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist
8. Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals sowie der Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns
9. Entwurf des Voranschlages und dessen Vollzug
10. Vorlage der Jahresrechnung

11. Kontrolle und Steuerung einer ordnungsgemässen Haushaltsführung sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten und Darlehen
12. Vergabe von Arbeiten an Dritte
13. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
14. Grenzbereinigungen
15. Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Einbürgerungstaxen
16. Beschlüsse über Prozesse und Enteignungsverfahren
17. Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglement oder auf Grund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Art. 18

Finanzkompetenz

Der Gemeinderat besitzt abschliessende Finanzbefugnisse zur Beschlussfassung über:

1. unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 50'000.--, für wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--.
2. dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde.

Art. 19

Geschäftsordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Gemeinderats-Ressorts sowie die Zusammenarbeit im Gemeinderat, mit der Verwaltung und den Kommissionen.

Art. 20

Information

¹Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

²Für wesentliche Geschäfte kann er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

³Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlages.

3. Der Gemeindeammann

Art. 21

Einzelbehörde Der Gemeindeammann entscheidet als Einzelbehörde in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ der Gemeinde bestimmt ist.

Art. 22

Weitere
Zuständigkeit ¹Der Gemeindeammann leitet die gesamte Gemeindeverwaltung.
²Er bereitet die Gemeindeversammlungen und die Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie. Für die Gemeinderatssitzungen legt er Geschäfte und Termine fest.
³Weitere Zuständigkeiten und Abgrenzungen werden in der Geschäftsordnung geregelt und festgelegt.

4. Kommissionen

Art. 23

Zusammen-
setzung Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates sowie weiteren Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 24

Präsidium Das Präsidium von Kommissionen wird durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 25

Aufgaben Soweit die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach dem vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsreglement.

Art. 26

Schul-
kommission

Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und max. vier weiteren Mitgliedern.

¹Der Schulpräsident bereitet die Sitzungen der Schulkommission vor und leitet sie. Für die Sitzungen der Schulkommission legt er die Geschäfte und Termine fest.

²Die Schulkommission fällt ihre Entscheide auf der Basis des Gesetzes für Volksschule und Kindergarten, des Unterrichtsgesetzes und der Verordnungen des Regierungsrates. Die Aufgaben und Pflichten sind im Gesetz für Volksschule und Kindergarten beschrieben.

³Die Schulkommission ist für die Einstellung und Entlassung des für den Schulbetrieb notwendigen Lehrpersonals zuständig.

⁴Die Schulkommission tätigt ihre Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets der Gemeinde.

⁵Der Schulpräsident und ein Mitglied der Schulkommission führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schule.

5. Wahlbüro

Art. 27

Zusammen-
setzung

Das Wahlbüro besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) dem Gemeindeammann als Präsidenten
- b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- c) mindestens 3 weiteren Mitgliedern sowie 2 Suppleanten

6. Geschäfts-/ Rechnungsprüfungskommission (GRPK)*

Art. 28*

Zusammen-
setzung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 29*

Aufgaben

¹Sie kontrolliert die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Daneben wird die Einhaltung der Kompetenzen durch den Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung sowie die Zweckmässigkeit von Versicherungspolice und Geldanlagen überprüft.

²Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltungstätigkeiten jederzeit zu sichten. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Art. 30*

Bericht- Erstattung, externe Revision

¹Die GRPK erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfung.

²Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

³Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die GRPK schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

⁴Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, wird in gegenseitiger Absprache mit dem Gemeinderat eine externe Revisionsstelle zur Unterstützung beigezogen.

7. Die Verwaltung

Art. 31

Gemeinde- personal

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 32

Anstellungs- bedingungen

Der Gemeinderat regelt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Gemeindepersonals. Soweit keine kantonale oder keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.

Art. 33

Organisation ¹Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und kann ihren Abteilungen und Amtsstellen Leistungsaufgaben erteilen.

²Er setzt die Büro- und Arbeitszeiten fest.

III. Rechtspflege

Art. 34

Rechtsmittel Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 35

Inkraftsetzung Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 15. Juni 1981 und die Schulordnung vom April 1997.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. Mai 2004
Vom Regierungsrat genehmigt am 12. April 2005, RRB-Nr. 303

Der Gemeindeammann: Markus Frei

Der Gemeindeschreiber: Peter Bachofner

***Änderung im Artikel 16**

Reduktion der Gemeinderatsmitglieder

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Mai 2014
Vom Regierungsrat genehmigt am 10. Juni 2014, RRB-Nr. 415

***Änderungen Artikel 28 bis 30**

Einführung der Geschäfts- / Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. Mai 2015
Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Juni 2015, RRB-Nr. 521